



Förderfibel

Stadt Viechtach

Stand Februar 2020

Förderkriterien

ab 01.01.2020

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- Wohnungseigentümergeinschaften
- freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände
- Unternehmen
- gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften

Nicht antragsberechtigt sind der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen, sowie Hersteller von förderfähigen Anlagen.

Antragstellung

Die Antragstellung über das [elektronische Antragsformular](#) muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA. Die Antragstellung über das elektronische Antragsformular kann auch von Bekannten, vom Fachunternehmer oder anderen Bevollmächtigten durchgeführt werden. Dazu ist das Hochladen der ausgefüllten [Vollmacht](#) erforderlich.

Nach Ihrer Antragstellung prüfen wir alle Antragsvoraussetzungen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie von uns anschließend den Zuwendungsbescheid. Dann haben Sie **12 Monate** Zeit die Maßnahme umzusetzen (Bewilligungszeitraum). Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis über das elektronische Formular auf der BAFA-Homepage einzureichen.

Für bis zum 31.12.2019 beantragte Maßnahmen gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinien vom 11.03.2015. Die entsprechenden Verwendungsnachweise können über [diese Internetseite](#) eingereicht werden.

Allgemeine

Rahmenbedingungen

Um BAFA-Fördermittel zu erhalten, sind einige allgemeine Rahmenbedingungen zu beachten. Dazu zählen:

- Die Antragsstellung muss vor Vorhabenbeginn erfolgen
- In bestehenden Gebäuden muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits seit 2 Jahren ein Heizungs- bzw. Kühlsystem betrieben werden
- Es darf keine Austauschverpflichtung der bestehenden Heizung gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) § 10 vorliegen
- Die Fördervoraussetzungen und technischen Mindestanforderungen (TMA) an die Anlagen im Programm Heizen mit Erneuerbaren Energien müssen erfüllt werden (https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Foerdervoraussetzungen/foerdervoraussetzungen_node.html)
- Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids bestehen **12 Monate Zeit** die Maßnahme durchzuführen (Bewilligungszeitraum) und weitere 6 Monate den Verwendungsnachweis elektronisch einzureichen
- Die förderfähigen Kosten, die anerkannt werden können, sind begrenzt:
 - Wohngebäude max. 50.000 Euro pro Wohneinheit
 - Nichtwohngebäude max. 3,5 Mio. Euro pro Gebäude
- Förderfähige Kosten können im Nachhinein nicht nach oben korrigiert werden. Es sollte ein angemessener Risikopuffer eingeplant werden.
- Notwendige Umfeldmaßnahmen zur Installation der neuen Anlage können mitgefördert werden (siehe auch Punkt 1.3.6)
- Ein hydraulischer Abgleich des neuen Heizungssystem ist immer notwendig (Auf Anfrage beim BAFA ist das Verfahren A als ausreichend anzuerkennen. Das Verfahren B ist jedoch zu empfehlen)

Bei einer Austauschpflicht gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) § 10 kann keine Förderung gewährt werden.

Wichtig zu beachten:

Die Antragstellung muss vor **Vorhabenbeginn** erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.

Die **Kumulierung** mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programm ist eine Kumulierung nur bei den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167) möglich.

Nicht zulässig ist eine Kumulierung mit der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35 c Einkommenssteuergesetz).

Solaranlagen

Voraussetzungen für Solarthermieanlagen

Die Solarthermieanlage muss der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung, der Kälteerzeugung oder der Zuführung der Wärme/Kälte in ein Wärme- oder Kältenetz dienen.

Förderfähige Solarkollektoranlagen müssen das europäische Zertifizierungszeichen Solar Keymark tragen. Das Solar Keymark Zertifikat und der zugrundeliegende Prüfbericht eines akkreditierten Prüfinstitutes müssen dem BAFA vorliegen. Der jährliche Kollektorsertrag von mind. 525 kWh /m²

muss anhand einer Berechnungsformel nachgewiesen werden. Hierbei werden die Kollektorserträge des Solar Keymark Datenblattes zugrunde gelegt.

Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z. B. Schwimmbadabsorber).

Solarthermie im Gebäudebestand

Mindestkollektorfläche für Anlagen zur Raumheizung oder Kälteerzeugung:

- Flachkollektoren: 9 m²
- Vakuumröhrenkollektoren: 7 m²
- Luftkollektoren: keine Mindestfläche

Mindestpufferspeichervolumen für Anlagen zur Raumheizung oder Kälteerzeugung:

- Flachkollektoren: 40 Liter/m² Kollektorfläche
- Vakuumröhrenkollektoren: 50 Liter/m² Kollektorfläche
- Luftkollektoren: kein Pufferspeicher erforderlich

Solarthermieanlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung müssen mindestens 3 m² Kollektorfläche und 200 Liter Pufferspeichervolumen aufweisen.

Solarthermie im Neubau

Anlagen im Neubau müssen mindestens 20 m² Bruttokollektorfläche aufweisen, sowie das entsprechende Pufferspeichervolumen je nach Kollektorart.

Folgende weitere Voraussetzungen sind im Neubau zu erfüllen:

- Wohngebäude müssen mindestens 3 Wohneinheiten haben.
- Nichtwohngebäude müssen mindestens 500 m² beheizbare Nutzfläche haben.
- Mischformen aus Wohngebäude und Nichtwohngebäude sind möglich.

oder

- Es muss sich um ein Solaraktivhaus handeln, d. h. der solare Deckungsgrad anhand einer Simulationberechnung muss mindestens 50 % betragen.

Biomasse

Pellets / Hackgut / Scheitholz

Voraussetzungen für Biomasseanlagen

Biomasseanlagen für die thermische Nutzung müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Mindestens 5 kW Nennwärmeleistung
- Bestimmung für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a, 8 oder 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feueranlagen
- Einhaltung der folgenden Emissionsgrenzwerte:
 - Kohlenmonoxid: 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m³ bei Teillastbetrieb
 - Staubförmige Emissionen: 15 mg/m³ (Scheitholz-Anlagen). 20 mg/m³ (alle anderen Anlagen)
- Kesselwirkungsgrad muss mindestens 89 % betragen. Bei Pelletöfen mit Wassertasche muss der feuerungstechnische Wirkungsgrad mindestens 90 % betragen.
- Pufferspeicher-Nachweis: Hackschnitzelkessel mindestens 30 Liter/kW.
Scheitholzvergaserkessel mind. 55 Liter/kW
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage

Zusätzliche Voraussetzungen für Biomasseanlagen im Neubau

Förderfähig sind Anlagen oder Einrichtungen, bei denen bestimmungsgemäß eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt (Brennwertnutzung) oder eine sekundäre Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel erfolgt (sekundäre Partikelabscheidung):

- Abgaswärmetauscher (integriert oder als sekundäres Bauteil)
- elektrostatischer Partikelabscheider
- filternde Abscheider
- Abscheider als Abgaswäscher

Förderfähig sind nur Abscheider, deren Funktion und Wirksamkeit von einer unabhängigen, fachlich anerkannten Einrichtung entsprechend den jeweils geltenden technischen Normen geprüft und dokumentiert wurde. Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

ALTERNATIVE – KfW-Förderung für > 100 kW / Nahwärme

	Voraussetzungen	Fördersatz
Pellet- und Hackschnitzelheizungen über 100 kW		- Basisförderung: 20 € / kW - Innovationsförderung Feinstaubabscheider: 20 € / kW - Innovationsförderung Puffer: 10 € / kW
Nahwärmeleistung	- Mindestdurchsatz 500 kWh/m pro Jahr	- 60 € pro Meter Trasse - 1.800 € pro Übergabestation (nur im Gebäudebestand)

Hinweis KfW: Bei Ölkesseltausch zusätzliche 30 % APEE und bei Antragsteller KMU (kleine und mittlere Unternehmen) zusätzliche 10 %.

Wärmepumpen

Voraussetzungen im Gebäudebestand

- Einbau mindestens eines Wärmemengenzählers
- Einbau eines Stromzählers (bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen)
- Einbau eines Gaszählers (bei gasbetriebenen Wärmepumpen)
- Einhaltung folgender Jahresarbeitszahlen:
 - Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Wohngebäuden: 3,8
 - Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Nicht-Wohngebäuden: 4,0
 - Luft/Wasser-Wärmepumpen: 3,5
 - Gasbetriebene Wärmepumpen in Wohngebäuden: 1,25
 - Gasbetriebene Wärmepumpen in Nicht-Wohngebäuden: 1,3
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage
- Anpassung der Heizkurve an das entsprechende Gebäude
- Bei Wärmepumpen mit neuer Erdsondenbohrung muss eine verschuldensunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden abgeschlossen werden und die Bohrfirma nach DVGW zertifiziert sein.

Abweichende Voraussetzungen im Neubau

- Wärmepumpenanlagen im Neubau müssen eine höhere Jahresarbeitszahl oder eine verbesserte Systemeffizienz aufweisen:
 - Jahresarbeitszahlen: Elektrisch betriebene Wärmepumpe: 4,5. Gasbetriebene Wärmepumpe: 1,5
 - Verbesserte Systemeffizienz: Zusätzliche Anlagenteile oder Sonderbauformen tragen zur Reduzierung des Strombedarfs und der Netzlast während der kalten Witterung bei.
- Desweiteren ist ein Qualitätscheck der Wärmepumpenanlage nach einem Betriebsjahr vertraglich nachzuweisen.
- Als Wärmeverteilsystem müssen Flächenheizungen eingesetzt werden.

Erneuerbare Energien

Hybridheizung (EE-Hybride)

EE-Hybridheizungen kombinieren ausschließlich Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse oder Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuerungs- und Regelungstechnik miteinander.

Die technischen Voraussetzungen für die Förderung der EE-Hybridheizung ergeben sich aus den technischen Voraussetzungen der Technologie-Komponenten.

Für jeden regenerativen Wärmeerzeuger müssen die jeweiligen technischen Mindestanforderungen der BAFA eingehalten werden.

Gas - Hybrid

Voraussetzungen für Gas-Hybridheizungen

- Die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz η_s (ETA S) muss mindestens 92 % bei Nennlast erreichen (Herstellernachweis).
- Die verschiedenen Wärmeerzeuger müssen über eine gemeinsame Steuerung verfügen.
- Die thermische Leistung der regenerativen Wärmeerzeuger muss mindestens 25 % der Heizlast des Gebäudes betragen.
- Bei Solarthermie als regenerativen Wärmeerzeuger, muss die Solarthermieanlage (zur Raumheizungsunterstützung) förderfähig nach diesen Richtlinien sein. Biomasse- und Wärmepumpenanlagen müssen durch ein akkreditiertes Prüfinstitut getestet worden sein.
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage.

Die Gas-Hybridheizung ist nur im Gebäudebestand förderfähig.

Definition ETA S siehe Kasten weiter unten.

- Heizlastermittlung nach DIN EN 12831; auch überschlägig auf Basis der DIN EN 12831 zulässig
- Bei solarthermischen Anlagen wird eine Heizlast von 500 W/m² Bruttokollektorfläche zugrunde gelegt (z.B. entsprechen 10 m² Bruttokollektorfläche 5 kW Heizlast)
- Solarkollektoranlage muss zur Heizungsunterstützung dienen und die Technischen Mindestanforderungen der BAFA erfüllen
- Biomasse- und Wärmepumpenanlagen müssen durch ein akkreditiertes Prüfinstitut getestet worden sein (Auf Anfrage beim BAFA zur Bedeutung dieses Punktes konnte zum aktuellen Zeitpunkt keine konkrete Antwort erhalten werden. Es sollte aktuell nach den Listen der förderfähigen Anlagen gehandelt werden)

Besteht bereits eine Solaranlage, eine Biomasseanlage und/oder eine Wärmepumpenanlage und soll lediglich eine neue Gas-Brennwertheizung eingebaut werden, kann der neue Teil als Gas-Hybridheizung gefördert werden, wenn die Gesamtanlage die Technischen Mindestanforderungen erfüllt. Für die bestehenden Anlagenteile dürfen keine Kosten angesetzt werden.

Gas - Hybrid

Nachrüstung des regenerativen Wärmeerzeugers

Voraussetzungen für Gas-Brennwertheizungen (Renewable Ready)

- Die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz η_s (ETA S) muss mindestens 92 % bei Nennlast erreichen (Herstellernachweis).
- Eine hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik muss installiert werden oder vorhanden sein.
- Bei Wohngebäuden muss ein Speicher installiert werden.
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage.
- Der Einbau eines regenerativen Wärmeerzeugers ist innerhalb von 2 Jahren nachzuweisen.

Die Gas-Brennwertheizung ist nur im Gebäudebestand förderfähig.

Definition ETA S:

Die „Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ [eta s] nach Verordnung EU Nr. 811/2013 bezeichnet den Quotienten [Verhältnis von zwei Größen zueinander] aus dem von einem Raumheizgerät, einem Kombiheizgerät, einer Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen oder einer Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen gedeckten Raumheizungsbedarf in einer bestimmten Heizperiode und dem jährlichen Energieverbrauch zur Deckung dieses Bedarfs in %; Nachweis durch Hersteller oder Effizienzlabel.

Prämien

Voraussetzungen für die Öl-Austauschprämie

Die Öl-Austauschprämie kann gewährt werden, wenn im Gebäudebestand eine mit Öl betriebene Heizungsanlage außer Betrieb genommen und gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage, förderfähige Wärmepumpenanlage oder förderfähige Gas-Hybridheizung installiert wird.

Alternativ

Steuervorteile

Kommt immer dann zum Tragen, wenn die oben genannten Förderungen nicht beantragt wurden (vergessen), oder nicht vor Beginn der Maßnahme beantragt wurden.

Das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms im Steuerrecht“ wurde am 30. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Förderfähig sind Einzelmaßnahmen, die auch in bestehenden Programmen der Gebädeförderung des Bundes (KfW und BAFA) als förderfähig eingestuft sind, z.B. Wärmedämmung, Erneuerung von Fenstern, Außentüren oder einer Heizungsanlage. Für eine grundlegende Heizungsmodernisierung sind in der Regel aber die Konditionen im neuen Marktanzreizprogramm attraktiver.

Die Förderung erfolgt durch den Abzug von der Steuerschuld, das heißt die **tarifliche Einkommensteuer**, vermindert um sonstige Steuerermäßigungen, wird mit der steuerlichen Förderung energetischer Maßnahmen verringert. **Bis zu 20%** der förderfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch **40.000 Euro** je begünstigtes Objekt, können – verteilt über drei Jahre – berücksichtigt werden.

Kosten für **Energieberater**, sofern diese vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ zugelassen sind, werden sogar zu **50%** gefördert, wenn der Energieberater durch den Steuerpflichtigen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt worden ist.

Eine Pflicht zur Energieberatung vor der Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen bzw. die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans und/oder eine Baubegleitung durch einen Energieberater sieht das Gesetz allerdings nicht vor.

Heizungsoptimierung

z. b. bei neuen

Ölbrennwertheizungen

Förderfähige Investitionen

- Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente
 - Umwälzpumpen und
 - Warmwasser-Zirkulationspumpen

Einschließlich der Kosten für den fachgerechten Einbau und direkt mit der Maßnahme verbundenen Materialkosten

- Heizungsoptimierung durch einen hydraulischen Abgleich bei bestehenden Heizsystemen

In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich können zusätzliche Investitionen und Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen gefördert werden. Dabei handelt es sich um die Anschaffung und die fachgerechte Installation von:

- voreinstellbaren Thermostatventilen
- Einzelraumtemperaturreglern
- Strangventilen
- Technik zur Volumenstromregelung
- Separater Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und Benutzerinterfaces
- Pufferspeichern
- die professionell erledigte Einstellung der Heizkurve

Bitte informieren Sie sich vor der Auswahl der Pumpen ([↓ Liste der förderfähigen Pumpen \(PDF, 800KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)), ob diese die Voraussetzungen für die Förderung erfüllen.

✓ [Art und Höhe der Förderung](#)

Die Förderung beträgt 30 % der Nettoinvestitionskosten für Leistungen sowohl im Zusammenhang mit dem Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen als auch im Zusammenhang mit dem hydraulischen Abgleich, höchstens jedoch 25.000 Euro pro Standort.

»»» Energieeffizient Sanieren: Kredit und Zuschuss (Wohngebäude)

Förderstufen ab 24.01.2020 (alte Werte in Klammern)

Förderstufen Sanierung	Förderkredit			Investitionszuschuss	
	Förderhöchstbetrag je Wohneinheit	Zinssatz	Tilgungs- zuschuss	Zuschusshöhe	Förderhöchstbetrag je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 55	120 TEUR (100 TEUR)	0,75 % p.a. effektiv [^]	40 % (27,5 %)	40% (30 %)	48 TEUR (30 TEUR)
KfW-Effizienzhaus 70			35 % (22,5 %)	35% (25 %)	42 TEUR (25 TEUR)
KfW-Effizienzhaus 85			30 % (17,5 %)	30% (20 %)	36 TEUR (20 TEUR)
KfW-Effizienzhaus 100			27,5 % (15 %)	27,5% (17,5 %)	33 TEUR (17,5 TEUR)
KfW-Effizienzhaus 115			25 % (12,5 %)	25 % (15 %)	30 TEUR (15 TEUR)
KfW-Effizienzhaus Denkmal			25 % (12,5 %)	25 % (15 %)	30 TEUR (15 TEUR)
Einzelmaßnahmen (ab 2020 ohne Heizung)	50 TEUR		20 % (7,5 %)	20 % (10 %)	10 TEUR (5 TEUR)

oder

»»» Energieeffizient Bauen (Wohngebäude)

Förderstufen ab 24.01.2020 (alte Werte in Klammern)

Förderstufen Neubau	Förderkredit		
	Förderhöchstbetrag je Wohneinheit	Zinssatz	Tilgungs- zuschuss
KfW-Effizienzhaus 40 Plus	120 TEUR (100 TEUR)	0,75 % p.a. effektiv *	25 % (15 %)
KfW-Effizienzhaus 40			20 % (10 %)
KfW-Effizienzhaus 55			15% (5 %)

Übersicht zur Heizungsförderung bei der KfW und dem BAFA seit 01.01.2020:

	151/430 Effizienz- haus	152/430 Einzel- maßnah- me	167	433	BAFA
Gas-Brennwert „renewable ready“	✓		✓		✓
Gas-Brennwert	✓	entfällt			
Hybrid-Heizungen(Kombinationen fossil mit EE)	✓	entfällt	✓		✓
Solarthermie-Anlagen	✓		✓		✓
Biomasse-Anlagen (Pellet & Holzvergaser)	✓		✓		✓
Wärmepumpen	✓		✓		✓
Nah- & Fernwärmeanschluss	✓	✓	✓		
Optimierung Heizung	✓	✓			
Brennstoffzelle				✓	
Heizungspaket		entfällt			
Lüftungspaket		entfällt			

ALTERNATIVE – KfW-Förderung für > 100 kW / Nahwärme

	Voraussetzungen	Fördersatz
Pellet- und Hackschnitzelheizungen über 100 kW		<ul style="list-style-type: none">- Basisförderung: 20 € / kW- Innovationsförderung Feinstaubabscheider: 20 € / kW- Innovationsförderung Puffer: 10 € / kW
Nahwärmeleitung	<ul style="list-style-type: none">- Mindestdurchsatz 500 kWh/m pro Jahr	<ul style="list-style-type: none">- 60 € pro Meter Trasse- 1.800 € pro Übergabestation (nur im Gebäudebestand)

Hinweis KfW: Bei Ölkesseltausch zusätzliche 30 % APEE und bei Antragsteller KMU (kleine und mittlere Unternehmen) zusätzliche 10 %.



Übersicht Förderungen 2020

Einzelmaßnahmen

Bemessungsgrundlage max. 50000€ je Wohneinheit (WE)

Ein Service von Ihrem Energieexperten
Alois Pinzl
Umweltbeauftragter der Stadt Viechtach
0171/7577481
Alois@Pinzl.eu

Förderart	Anforderungen	Fördergeber	Zuschusshöhe Neubau	Zuschusshöhe Gebäudebestand	Austausch Ölheizung	ODER bei Sanierung: Selbstbewohntes Gebäude												
Gasbrennwert (renewable ready)	Hybridfähige Regelungstechnik (TMA) Hybridanlage sind einzuhalten Einbau Speicher Zusätzliche erneuerbare Energien innerhalb zwei Jahre (Solaranlage)	BAFA		20%		Bemessungsgrundlage max.200000 € 20% Steuernachlass auf 3 Jahre (7/7/6) Beispiel: 70.000€ Investition =4900€/4900€/4200€ =14000€												
Hybridheizung	Gasheizung in Verbindung erneuerbare Energien Erneuerbare Energien müssen 25% Heizlast decken Heizlastberechnung Verfahren A oder B	BAFA		30%	40%													
Heizung 100% erneuerbare Energien	Wärmepumpe oder Biomasseanlage oder Hybridsysteme in Verbindung mit Solar Anforderung gem. aktueller BAFA-Richtlinie Wärmemengenzähler für Wärmepumpe	BAFA	35% (Biomasse mit Filter oder Brennwert)	35%	45%													
Solaranlage	Kollektor und Speichieranforderung gem. bisheriger Anforderung	BAFA	30% (ab 3.WE)	30%														
Brennstoffzelle	Wartungsvertrag 10 Jahre Gesamtwirkungsgrad 82%, elektrischer Wirkungsgrad 32%	KfW	5700€+ 450€ je 100W elekt. Leistung	5700€+ 450€ je 100W elekt. Leistung														
BHKW	60 Liter Speicher je kW thermischer Leistung Wartungsvertrag Kein Anschluss- oder Benutzungszwang Fernwärme	BAFA		<table border="1" style="font-size: small;"> <tr> <td>> 0</td> <td><= 1</td> <td>1.900€</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>4</td> <td>300€</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>10</td> <td>100€</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>20</td> <td>10€</td> </tr> </table>	> 0		<= 1	1.900€	1	4	300€	4	10	100€	10	20	10€	
> 0	<= 1	1.900€																
1	4	300€																
4	10	100€																
10	20	10€																
1. Anschluss Nahwärme 2. Optimierung Heizung 3. Lüftungsanlage	Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme Bestehendes Heizungssystem optimieren (z.B. Einbau Fußbodenheizung, hydraul. Abgleich)	KfW		10%														
Bauteilsanierung	Fenster: $U_w \leq 0,95$ und $AW \leq U_w$ Dach/Speicher: $U \leq 0,14$ Außenwand (AW): $U \leq 0,20$ Kellerdecke: $U \leq 0,25$ Türen: $U_d \leq 1,3$	KfW		10%														

Stand: 30.12.2019: Keine Gewähr auf Vollständig- und Richtigkeit, da noch nicht alle Details für 2020 feststehen.